

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1792**

6 (6.2.1792)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-118438](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-118438)

Anzeigen und Nachrichten.

Zweiter Jahrgang. Nr. 6.

Montag, den 6ten Februar 1792.

Gerichtliche Proclamationen und Publicat.

1) Wenn seit einiger Zeit sich ergeben wollen, daß dieienige Personen, deren Güter auf gerichtlichem Befehl auf Ansuchen ihrer Eigner, oder sonst annotiret worden, von diesen Sachen einige verkaufen, oder auch von Händen bringen, und dritte Personen sich mit dazu gebrauchen lassen, solche zu transportiren, oder in Empfang und Verwahrung zu nehmen, ja wol gar zu verheimlichen: so wird hiedurch öffentlich und zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß aller Verkauf von gerichtlich annotirten Gütern ohne Vorwissen und Einwilligung der Gerichte, oder des Impetrantens der Annotation null und nichtig sei, auch noch überdem bei 5 Gfl. Brüche hiemit verboten werde, der Käufer auch schuldig ist und sein solle, das gekaufte, auch schon bezahlte Stück unentgeltlich und Kostenfrei zurückzuliefern; ferner, daß dieienige, welche von den annotirten Gütern etwas verkaufen oder von Händen bringen, auch alle, welche sich dazu gebrauchen lassen, nicht weniger dieienige, welche dergleichen Güter in Empfang nehmen und bergen, oder wol gar verheimlichen, es sei für Geld oder umsonst, und aus Freundschaft, auffer Ersekung alles Schadens und Kosten, mit willkührlicher Brüche und öffentlicher Strafe belegt werden, und selbigen dabei der Umstand, daß die verkaufte oder verschleppte Sachen wieder beigeachtet worden, oder daß der Eigner sonst zufrieden gestellet, und derselbe sein Recht nicht weiter vorerst verfolgen wolle, nicht zu staten kommen solle.

Wornach sich also ein Jeder zu achten, und vor Schaden zu hüten hat.
Jever, den 22 Dec. 1791.

(L. S.)

Aus Höchsfürstl. Landgericht hieselbst

2) Es ist Johann Memmer Nöben, aus Zetel, und Garlich Oltien, aus Jeringhave, Vergantung von 25 bis 30 Stück zweijährige Pferde, als schwarze, braune, 2 gelben mit weißen Schweif und Mähnen, 3 Fuchschimmel, 7 Fuchs couleure mit weißen Bleß und Füßen; auch einige roth und blau geschimmelte, auf Jacobi d. J. Zahlungszeit, auf den Donnerstag, als den 9ten dieses, angesehen worden; weswegen die Liebhaber sich in Johann Gerhard Eilers Behausung, in der Höhenlust hieselbst, einfinden können. Sign. Jever, den 2ten Febr. 1792.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Landgerichte hieselbst.

3) Am Sonnabend, den 11ten Februar instehend, soll die Grabung eines neuen Auffentießs, vor der Friederichs-Schleuse, im Wittermunder Amt, ausverdingen werden. Liebhaber wollen sich zu dem Ende am benannten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, zur Stelle einfinden, und nach Gefallen annehmen.

Hiebei dienet zur Nachricht, daß man wohl thun werde, sich zeitig vorher mit dem Local bekannt zu machen, und die Linie, wo das Tief gegraben werden soll, in Augenschein zu nehmen, weil am Verdingstage das Watt vielleichte mit Eis belegt seyn, oder stürmische Bitterung die Besichtigung sodann verhindern kann. Der Friederichs-Schleusenwärter ist daher instruiert, einem Jeden, der es verlangt, die besagte Linie anzuzetgen. Die Verdingungs-Conditiones sind bei dem Deichrentmeister Hoppe und Deichrichtern Hillern Meppen und Claes Janssen Dinnen einzusehen. Wittenund, den 2ten Januar 1792.

Detmers. Harmens. Hoppe.

Lotteriefachen.

In der 246sten Ziehung der privilegierten und garantirten Zahlenlotterie zu Herbst und Jever sind die Nummern

5. 7. 46. 39. 35.

und in der 247sten Ziehung die Nummern

8. 66. 42. 61. 58.

aus dem Glücksrade gezogen; die darauf gefallene Gewinne werden den Interessenten von ihrem Collecteur gegen Einkieferung ihrer Billets ausbezahlt. Die 248ste Ziehung ist am 4ten Febr. geschehen, und die 249ste erfolgt den 11ten Febr.

(L. S.)



Notifikationen.

1) Es stehen 136 Rt. 17 Sch. 7½ B. von den Schortenser Armen-capitalien auf Mai d. J. bei dem ighen Juraten Johann Silers Schröder zinslich gegen Sicherheit zu belegen.

2) Der Kirchenjurat in Hohenkirchen, Laddick Laddicken, hat ein Capital von 229 Rthlr. zinsbar zu belegen, wobei zu vermelden, daß dies Capital in keiner Kirchenrechnung aufgeführt wird, weil es zur ersten Pastorei gehört, woran die Zinsen jährlich bezahlet werden.

3) Kaufmann Haino Gerrits Michaels, zu Lettens, verkauft alle Sorten Baumaterialien, als Holz, Steine, Pfannen und Kalk, nicht weniger allerlei Ellenwaaren, als verschiedene Sorten Lacken, Pfen, Cattun, Stoffen, Damast, Kamanott, Tarnis, Calmanf, Baumseiden, Flanellen, Manchester, allerlei Dabelstein Bettsbühren, Linnen bei Ellen und auch ganzen Stücken, nicht weniger allerlei Crüdiner-Waaren, worunter einige 1000 Pfund guten Käse und 2000 Pfund weißen Kleesaamen, das Pfund zu 9 Sib., und Talglichter das Pfund zu 8 Sib. Diese Waaren sind alle von möglichster Bonität, und zu den billigsten Preisen sowol gegen contante Bezahlung, als auch die Crüdiner-Waaren zu 6 und die Baumaterialien und Ellenwaaren zu 12 Monat Credit zu haben.

4) Der Rentmeister Harmens, zu Wittmund, will seinem von Claes Ufken Freese bis Mai 1793 in Heuer habenden Platz zu Hoornum, im Kirchspiel Uffel, Wittmunder Amts, 94 Diemath gutes Marschland gros auf anderweite Jahre wieder verheuern. Liebhaber hiezu wollen sich deshalb förderfamst bei ihm melden, und zu contrahiren suchen.

5) Der Commissionsrath Jürgens, will sein von Hart Gerdes bis Mai 1793 noch in Heuer habendes Landgut, im Hohenkircher Kirchspiel, groß 72 Matten, auf 6 Jahre wieder verheuern. Diejenigen, so solches zu heuern willens sind, wollen sich ehestens bei ihm melden.

6) Der Schönfärber Pfeiffer will sein im Waddewarder Kirchspiel, bei der Hohenbrücke belegenes Landgut, welches von Jacob Friederich Jürgens heuerlich verabnuhet wird, zwischen 90 und 100 Matten groß, von Mai 1793 angehend, auf einige Jahre wieder verheuern. Liebhaber können sich desfalls bei ihm einfinden, Conditiones vernehmen und Heurung schließen.



7) Des Matthias Ulrich Lücken, zu Haddien belegenes und in 56 Matten bestehendes Landgut, welches von Johann Hinrich Heeren bis Mai 1793 heuerlich genuset wird, soll am 3ten Merz, des Nachmittags um 2 Uhr, in Friederich Luers Wittwen Behausung, bei der Schlachte, anderweit auf einige Jahre verheuert werden.

8) Johann Harms Haschenborger, hat sein beim Oldorfer Warfe stehendes, und von Hummelt Peters gekauftes Haus, mit dazu gehörigen Landstücken, auf instehenden Mai anzutreten, noch zu verheuern. Liebhaber können sich desfalls bei ihm einfinden und accordiren.

9) Es ist ein Mannsitz im Klingbeutelstuhl, künftigen Mai 1792 anzutreten, zu verheuern. Wer Belieben dazu hat, kann sich bei Hinrich Frerichs melden.

10) Der Kriegs- und Domainenrath Stelker verlangt auf bevorstehenden Ostern gegen billige Bedingungen einen Bedienten, der eine gute Hand schreibt, auch das Frisiren versteht, und übrigens über seine bisherige Ausführung gute Zeugnisse vorzeigen kann. Nurich, den 16ten Januar 1792.

11) Hellmerich Hellmerichs, aufs Grashaus, hat einen großen schönen Castanien braunen sechsjährigen Hengst. Diejenigen, welche Stuten belegt haben wollen, können sich desfalls bei ihm einfinden, und billigen Preises gewärtiget sein.

12) Es sind zwei recht gute Kühe zu verkaufen. Der Organist Schröder, zu Waddewarden, giebt nähere Nachricht.

13) Es ist am Sonntag, den 22sten Januar, des Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, nahe bei der Stadt ein starker Schuß geschehen, wodurch etwas Schaden gethan worden. Wer davon Nachricht geben kann, und den Thäter nennt, bekommt 18 Schafe zum Douceur.

lern.

14) Der hiesige Feuerwerker Frobose verkauft verschiedene Sorten Feuerräder um die billigste Preise. Auch verfertigt derselbe für Liebhaber allerlei Feuerwerke, welche sowohl nahe bei dem Hause, als auch in den Stuben ohne allen Schaden abgebrannt werden können.

15) Es haben sich bei der Inventur über weil. Landgerichtspellen Steinhaus Vermögen verschiedene theils von dem Erblasser selbst

geführte Curatelen herrührende, theils aber fremde Vormundschaften betreffende Papiere, aus welchen letzteren der Erblasser vermuthlich Rechnungen formiret haben wird, auch einige Manualacten wegen geführter procuratur und etliche originale Testamente gefunden. Da nun den Interessenten an diesen Papieren vielleicht etwas gelegen sein wird, denen Vormündern aber nicht zugemuthet werden kann, selbige länger aufzuheben; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß diejenigen, welche ihre Papiere und Documente ablösen wollen, sich innerhalb den nächsten 6 Wochen zu dem Ende bei dem buchhaltenden Vormunde, Rechnungssteller Kunstenbach, melden, und solche bei demselben gegen Entrichtung der rückständigen Kosten und Ausstellung eines Scheins in Empfang nehmen können, weil man nachher für die Conservation der Papiere nicht länger haften wird. Auch werden diejenigen, welche dem Erblasser noch schuldig sind, hiedurch erinnert, innerhalb 6 Wochen die Bezahlung an gedachten buchhaltenden Vormund zu verfügen, weil nach Abfluß dieser Zeit die Rückstände gerichtlich beigetrieben werden sollen, so wie diejenigen, welche von dem Erblasser etwas zu fordern, oder an dessen Nachlasse gegründete Ansprüche haben, sich ebenfalls in obiger Zeit bei mehrgedachtem buchhaltenden Vormunde zu melden haben, damit die Masse so viel möglich ins Reine gebracht werden könne. Jever, den 2ten Febr. 1792.

16) Weil. Landgerichtspedellen Steinhauf jüngsten Sohnes Vormünder und der maiorenne Erbe, wollen des Erblassers hier in der Stadt am Kirchhofe belegene Haus nebst Scheune, imgleichen den hinter des Herrn Hofrath Nöhring Garten belegenen Garten, beides diesen Frühjahr anzutreten, am 11ten dieses, des Sonnabends, Nachmittags um 4 Uhr, in des Weinändler Hammerschmidts des älteren Behausung nach den vorzulegenden Bedingungen verheuern.

17) Die Herren Mitleser des göttingischen hist. Magazins, die im Lande wohnen, werden hiedurch ersucht, die noch circulirenden Stücke bald an mich zurück zu befördern.

Krause.

18) Am Mittwoch, als den 8ten Februar, sollen einige Zimmer- und Maurerarbeiten mindstannehmend verdungen werden. Liebhaber können sich des Nachmittags um 2 Uhr bei Lorenz Dieckmann, in Jever, melden.

19) Ich mache hiedurch öffentlich bekannt, daß die auf Hockstiel in meines Bruders, Jude Eilers Doicken, Hause befindliche Brauerei auf

meine Rechnung getrieben werde, und werden diejenigen sichere Personen, welche daselbst Bier gegen nicht contante Bezahlung erhalten, ersucht, solche deshabige Rechnung inskünftige mit mir abzumachen, und selbige an sonst Niemand, als an mich, oder auf meine Ordre auszusahlen. Nachrichtlich notificire ich, daß in dieser Brauerei Bier von beliebiger Güte zu erhalten sei, und können diejenigen, welche eine bessere als gewöhnliche Sorte Bier verlangen, nur ihre Bestellung an meinen Bruder vorher machen, da sie alsdann verlangtermassen bedient zu werden, versichert sein können. Jever, den 5ten Febr. 1792.

Boicke Boicken.

20) Ich habe erfahren, daß Jemand aus Offriesland einige Dörste Genever erhalten habe, ohne daß mir solches als Zollpächter angezeigt, oder der dafür schuldige Zoll entrichtet wäre. Ich warne also für diesesmal hiedurch den mir wohl bekanten Empfänger, in Zeit 14 Tagen seine Schuldigkeit in Güte zu entrichten; so wie ich zugleich hiemit die öffentliche Versicherung gebe, daß ich auf jeden Contraventionsfall die Uebertreter Fürstlicher Zollverordnungen, in so ferne mein Interesse darunter leidet, bei Hochfürstl. Cammer zur Bestrafung denunciiren werde. Jever, den 3ten Februar 1792.

Boicke Boicken, als Zollpächter.

21) Da ich wahrnehmen müssen, daß hieselbst aus der Stadt und Vorstadt sehr vieles an Getränken Fässerweise ins Land verkauft wird, ohne daß solches schuldigmassen bei der Behörde angegeben, und davon die competirende Accise entrichtet werde; mir indessen als zeitigem Pächter der Landaccise aus diesen Desraudationen großer Nachtheil zuwächst: so mache ich hiedurch öffentlich bekannt, daß ich fürs künftige auf jedem sich eräugnenden Contraventionsfall, sowol gegen den Verkäufer als Empfänger von meinem mir zustehenden Rechte gerichtlichen Gebrauch machen und selbige als Uebertreter der Fürstl. Acciseverordnung bei Hochfürstl. Cammer zur Bestrafung angeben werde. Jever, den 3ten Febr. 1792.

Boicke Boicken, als Pächter der Landaccise.

22) Wirklich neu eingerichtetes und anwendbares Rechenbuch für die Jugend, zum Gebrauch in Schulen, von C. F. Lütkeus, 1792. Dieses gewiß mit Nutzen zu gebrauchende Buch ist für Anfänger eingerichtet, und dabei so Stufenweise vorzuführen, daß der größte Theil der Jugend seinen nöthigen Unterricht darin finden wird.



Es erscheint Oftern d. J. Hierauf nehme ich Subscription und Pränumeration an. Der Preis ist 36 Grot. Wer dieses nützliche Buch zu besitzen willens ist, der melde sich je eher je lieber bei Endesunterzeichnetem.

Zugleich ist bei mir zu haben, das schon längst gewünschte Gebetbuch, unter dem Titel: Zur Erbauung und Belehrung, hauptsächlich für nichtgelehrte Christen. Ein willkührlicher Anhang zum neuen Jeverischen Gebetbuche.

Dieses Gebetbuch ist sowohl gebunden im broschirten Bande als auch in ungebundenen Exemplaren zu haben. Das Exemplar auf Postpapier gebunden kostet 20, ungebunden 16 Grot, auf Schreibpapier geb. 12, ungeb. 10 Grot, und auf Druckpapier geb. 12, ungebunden 8 Grot.

Jacob Diederich Grosse, Buchbinder.

Jeverisches Magazin.

Der Haabsüchtige und der Hecht.

Ein Haabsüchtiger fing einst im Neze einen großen Hecht, der so eben einen kleinern verschlungen, und den Schwanz noch aus dem Munde stehen hatte. Geschwind riß er ihn aus dem Rachen heraus. Da er ihn aber schon todt fand, hub er aus Verdruß an: wie kannst du doch so kaltblütig deinem schwächern Bruder das Leben aussaugen!

Begnüge ich mich doch, erniederte der Hecht, jedesmahl mit einem Hechte, gehe von vorne auf ihn loß, mache, da ich vom Kopf anfangen, seine Qual ein baldiges Ende, und handle meiner Natur gemäß! Du aber saugst, wie ich am Zeiche erzählen hören, eben so kaltblütig mehrere deiner schwächern Brüder auf einmahl aus, suchst durch Täuschungen rücklings ihnen beizukommen, und läßt sie dann eines langsamen Todes sterben.

Wenn ich dich wieder fragen mag; thust du das auch aus Noth zu deiner Selbsterhaltung, oder, wie du beschuldigt wirst, aus läppischem Vergnügen an einem immer größern Hauffen glänzenden Metalls, oder aus unbändiger Ehrsucht? — Du schweigst? so muß denn wohl der Vorwurf Grund haben.



lerne also vom Hecht, erstlich, daß man zuvor die Moral üben müsse, ehe man sie predige, fürs zweite, daß man seine Sittenlehre nicht am unrechten Mann bringe, und zuletzt, daß ein unnatürlicher Appetit sich nie befriedigen lasse.

Zur 3ten Anfrage im 2ten Stück.

Pabst Johannes 22, verordnete No. 1325, daß die Glocken gegen Abend dreimahl sollten angeschlagen, und dabei eben so viel mahl der englische Gruß hergebetet werden.

Siehe Kirchenhistorie von Heinsius 1ster Th. S. 1344. *

* Ich glaube kaum, daß diese zu kurze Bemerkung der Frage entspreche, der Herr Einsender hätte die Frage: Warum? mit be-antworten müssen.

H - 8:

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

